

Umgang mit Gewalt

in den

stationären Hilfen zur Erziehung
SOS-Kinderdorf Prignitz



SOS
KINDERDORF

Prignitz

Inhalt

1	<u>SCHUTZ VOR GEWALT</u>	<u>4</u>
2	<u>GRENZÜBERSCHREITUNGEN GEGENÜBER BETREUTEN DURCH MITARBEITENDE.....</u>	<u>5</u>
2.1	TYPISIERUNG VON GRENZÜBERSCHREITUNGEN	5
2.2	VERANTWORTLICHKEITEN.....	5
2.2.1	EINRICHTUNGSLEITUNG.....	5
2.2.2	BEREICHSLEITUNG	5
2.2.3	KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE.....	5
2.2.4	MITARBEITENDE	6
2.3	INSTITUTIONELLE SICHERUNG DES KINDERSCHUTZES.....	6
2.3.1	GREMIUM KINDERSCHUTZ.....	6
2.3.2	BETEILIGUNGSSTRUKTUREN	7
2.3.3	SELBSTVERPFLICHTUNG	7
2.3.4	JÄHRLICHE UNTERWEISUNG.....	7
2.3.5	DOKUMENTATION VON GRENZÜBERSCHREITUNGEN	7
2.3.6	BUGS.....	7
2.3.7	IAMST.....	8
2.4	VORGEHENSWEISE BEI GRENZÜBERSCHREITUNGEN	8
2.4.1	MAßNAHMEN BEI HINWEISEN AUF EINE GRENZVERLETZUNG	9
2.4.2	MAßNAHMEN BEI HINWEISEN AUF EINEN ÜBERGRIFF	10
2.4.3	MAßNAHMEN BEI HINWEISEN AUF EINE STRAFTAT	11
3	<u>AGGRESSIVES VERHALTEN DURCH STATIONÄR BETREUTEN KINDER/JUGENDLICHE.....</u>	<u>12</u>
3.1	SOZIOLOGISCHE UND PSYCHOLOGISCHE EINORDNUNG	12
3.2	PERSÖNLICHKEITSTÖRUNGEN	12
3.3	AGGRESSIVES VERHALTEN: DEFINITION UND FORMEN	12
3.4	AGGRESSIONSTYPEN	13
3.5	INTERVENTIONEN	14
3.5.1	FÖRDERUNG DES SOZIALVERHALTENS	15
3.5.2	VERHALTENSSTEUERUNG.....	15
3.5.3	VERHALTENSVERMITTLUNG	15
3.5.4	PRÄVENTIVE SITUATIONSGESTALTUNG.....	16
3.5.5	SPANNUNGSREGULATION	16
3.5.6	SCHUTZ.....	17
3.5.7	EMOTIONSREGULATION	18
4	<u>KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN, DIE DURCH DIE SORGBERECHTIGTEN ABZUWENDEN SIND</u>	<u>19</u>

4.1	GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	19
4.1.1	GRUNDSÄTZLICHES.....	19
4.1.2	ABGRENZUNG ZWISCHEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UND DEM KINDESWOHL NICHT ENTSPRECHENDER ERZIEHUNG.....	19
4.2	FORMEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	19
4.3	DOKUMENTATION VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN	21
4.4	VORGEHENSWEISE BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	21
4.4.1	GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG.....	22
4.4.2	INFORMATIONSGEWINNUNG.....	22
4.4.3	DRINGENDE GEFAHR	23
4.4.4	MELDUNG AN DAS JUGENDAMT	23

1 Schutz vor Gewalt

Die konzeptuellen Überlegungen zum Umgang mit Gewalt in den stationären Angeboten von SOS-Kinderdorf Prignitz unterscheiden zwischen drei Gewaltszenarien:

1. Grenzüberschreitungen gegenüber Betreuten durch Mitarbeitende
2. aggressives Verhalten durch die stationär betreuten Kinder/Jugendlichen
3. Kindeswohlgefährdungen, die durch die Sorgeberechtigten abzuwenden sind

Diese Unterteilung erscheint uns aus praktischen Gründen zweckdienlich, da diesen drei Szenarien jeweils eigenständige rechtliche Hintergründe, Ursachen, Strukturen und Prozesse beizurechnen sind, um adäquat reagieren zu können.

In allen Bereichen der Gewalt können auch Medien eine Rolle spielen. Medien können Mittel der Gewalt gegen oder durch Betreute sein. Welche präventiven Maßnahmen in den stationären Angeboten zum Tragen kommen, welche medienpädagogischen Grundsätze und Leitlinien uns in unserer Arbeit leiten, wird in den jeweiligen Konzepten der stationären Angebote in eigenen Kapiteln thematisiert.

2 Grenzüberschreitungen gegenüber Betreuten durch Mitarbeitende

2.1 Typisierung von Grenzüberschreitungen

Die Regelungen zum Schutz vor Grenzüberschreitungen gegenüber Betreuten durch Mitarbeitende im SOS-Kinderdorf Prignitz basiert auf folgender Typisierung der Sachverhalte:

- **Grenzverletzungen:** einmalig/gelegentlich, relativ geringe Nachwirkung auf Betroffene (kaum Opferempfinden), unbeabsichtigt, bei Abwehrreaktionen wird Verhalten korrigiert
- **Übergriffe:** regelmäßig, beabsichtigt, relativ starke Nachwirkung auf Betroffenen (Opferempfinden), Abwehrreaktionen werden ignoriert
- **Straftaten:** Straftaten gemäß Strafgesetzbuch

Eine genaue Festlegung, welcher der drei Typen der Grenzüberschreitung vorliegt, ist in der Praxis nicht immer eindeutig. Die Grenzen (außer in sehr eindeutigen Fällen, wie sexueller Missbrauch oder schwere körperliche Züchtigung) zwischen den Sachverhalten sind oft fließend und verlangen nach einer intensiven fachlichen Auseinandersetzung und ggf. juristischer Prüfung.

Die Mitarbeitenden erhalten bei der Einordnung von Beobachtungen und Klärung der weiteren Vorgehensweise neben der kollegialen Beratung und Beratung folgende Unterstützungsangebote:

- persönliche Checkliste zur eigenen Reflexion der Wahrnehmungen, zur Objektivierung und Einordnung im digitalen Betriebshandbuch
- telefonische Beratung durch Fachkräfte der internen Fachstelle BUGS (Beratung bei Unsicherheiten zu Grenzüberschreitungen in der sozialen Arbeit; hierzu auch 2.3.5)

2.2 Verantwortlichkeiten

2.2.1 Einrichtungsleitung

Die Einrichtungsleitung steht in der Gesamtverantwortung für den Kinderschutz bei SOS-Kinderdorf Prignitz. Sie entscheidet nach Beratung mit der Bereichsleitung und den Kinderschutzbeauftragten die geeigneten Maßnahmen, stellt im Rahmen dieser Verantwortung die finanziellen und personellen Ressourcen für den Kinderschutz sicher und stattet die zuständigen Mitarbeitenden mit den notwendigen Befugnissen zur adäquaten Wahrnehmung der Aufgabe aus.

Darüber hinaus sichert die Einrichtungsleitung die Kommunikationsstrukturen rund um den Kinderschutz in der Einrichtung.

2.2.2 Bereichsleitung

Die Bereichsleitung Hilfen zur Erziehung berät die Einrichtungsleitung in Fragen des Kinderschutzes und ist verantwortlich für die Umsetzung und Sicherung der Kinderschutzmaßnahmen in den stationären Hilfen zur Erziehung.

2.2.3 Kinderschutzbeauftragte

Die Kinderschutzbeauftragten stärken die betreuten Kinder/Jugendlichen, befördern die Entwicklung der pädagogischen Teams in Kinderschutzfragen und die Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes.

Die Kinderschutzbeauftragten gehen in regelmäßigen, mindestens monatlichen Vier-Augen-Kontakt mit jedem betreuten Kind/Jugendlichen und

- unterstützen implizite (im Gespräch angedeutete) oder explizite (offen benannte) Beschwerden,
- vermitteln dem Kind/Jugendlichen altersgemäß seine Rechte,

- vermitteln die Möglichkeiten und Wege der Selbstvertretung bei Beschwerden und
- vermitteln und instruieren externe AnsprechpartnerInnen für Beschwerden.

Die Kinderschutzbeauftragten hospitieren regelmäßig in den stationären Angeboten und

- begutachten die direkte pädagogische Arbeit unter konzeptionellen Aspekten,
- geben an die pädagogischen Fachkräfte Rückmeldung zu ihren Beobachtungen und Einschätzungen und
- initiieren bei Bedarf Veränderungsprozesse.

Die Kinderschutzbeauftragten befördern die Weiterentwicklung des betrieblichen Kinderschutzkonzeptes, in dem sie

- bestehende Konzepte regelmäßig auf die praktische Umsetzung und Effektivität prüfen,
- sich in Fragen des Kinderschutzes weiterbilden,
- ihr Wissen und die Konzeptionen den pädagogischen Teams vermitteln und
- bei der Umsetzung unterstützen.

Die Stelle „Kinderschutzbeauftragte“ ist als Stabsstelle angelegt und im Sinne einer umfassenden Transparenz auch der Regionalleitung Nord-Ost direkt meldepflichtig.

2.2.4 Mitarbeitende

Obwohl es keine Einzelnorm gibt, die die Pflichten der Mitarbeitenden hinsichtlich des Kinderschutzes explizit regelt, entstehen strafrechtlich relevante Verantwortlichkeiten aus der Garantenstellung, die bei einer unterlassenen Hilfeleistung bei Straftaten gegenüber Betreuten den Straftatbestand eines unechten Unterlassungsdeliktens erfüllen würde.

Doch auch bei Grenzverletzungen und Übergriffen sind Mitarbeitende gegenüber dem Arbeitgeber meldepflichtig. Der Schutz der Minderjährigen ist eine der wichtigsten Arbeitspflichten in der Jugendhilfe (abgeleitet aus §1 SGB VIII). Informationen, die für den Arbeitgeber von erkennbarer Bedeutung sind, dürfen somit dem Vorgesetzten/Arbeitgeber nicht verschwiegen werden.

2.3 Institutionelle Sicherung des Kinderschutzes

2.3.1 Gremium Kinderschutz

Institutionelle Strukturen werden als ein wichtiger Baustein bei Prävention von internen Grenzüberschreitungen betrachtet.

Quartalsweise finden Kinderschutztreffen in der Einrichtung statt. An den Kinderschutztreffen nehmen die Einrichtungsleitung, die Bereichsleitung Hilfen zur Erziehung, die Kinderschutzbeauftragten und situativ geladene Gäste teil.

Folgende Fragestellungen zu institutionellen Strukturen werden mindestens einmal jährlich systematisch und dokumentiert in den Blick genommen und bei Bedarf bearbeitet:

- Nimmt die Leitungsebene ihre Aufgaben im Kinderschutz kontrollierend und steuernd wahr?
- Werden bei Grenzüberschreitungen die Behörden stets zeitnah und umfassend in Kenntnis gesetzt?
- Gibt es in den Teams eine persönlich respektvolle, an Fachlichkeit orientierte Zusammenarbeit?
- Kennen die pädagogischen MitarbeiterInnen die Pflichten und Abläufe bei der Wahrnehmung von internen Grenzüberschreitungen?
- Gibt es einen fachlich reflektierten und transparenten Umgang im Team mit Nähe und Distanz gegenüber Betreuten, KollegInnen und Eltern?
- Sind die Betreuten altersgemäß über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeit informiert und können sie die Beschwerdewege wirklich nutzen?
- Wird eine emanzipatorische Sexualerziehung, die die Grenzen der Generationen und die persönlichen Grenzen einzelner Betreuer in Abhängigkeit ihrer kulturellen Hintergründe achtet auch umgesetzt?

2.3.2 Beteiligungsstrukturen

Eine institutionell gesicherte Struktur der Beteiligung der betreuten Kinder und Jugendlichen:

- fördert bei den Kindern und Jugendlichen das Gefühl und Selbstvertrauen ihre Rechte einzufordern und Missstände anzusprechen und
- ermöglicht es, die Expertise der Kinder und Jugendlichen für mögliche Bedrohungslagen systematisch zu nutzen.

Die Beteiligungsstrukturen sind in der Konzeption der Wohngruppen beschrieben und umfassen drei strukturelle Bausteine:

- Beteiligung an den Hilfeplangesprächen
- die wöchentliche Wohngruppensitzung
- der Kinder- und Jugendrat

Ergänzt werden diese kollektiven Strukturen durch die mindestens monatlich stattfindenden Vier-Augen-Gespräche der Kinder und Jugendlichen mit der Kinderschutzbeauftragten.

2.3.3 Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeitenden werden durch eine Verpflichtungserklärung über ihre Pflichten bei der Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen im SOS-Kinderdorf Prignitz in Kenntnis gesetzt und verpflichten sich schriftlich, die einschlägigen Regelungen zu beachten.

2.3.4 Jährliche Unterweisung

Alle Mitarbeitenden werden bei Stellenantritt und anschließend jährlich zu Ihren Aufgaben und Pflichten bei der Beobachtung von Grenzverletzungen schriftlich unterwiesen. Die Unterweisung wird durch die Mitarbeitenden schriftlich bestätigt.

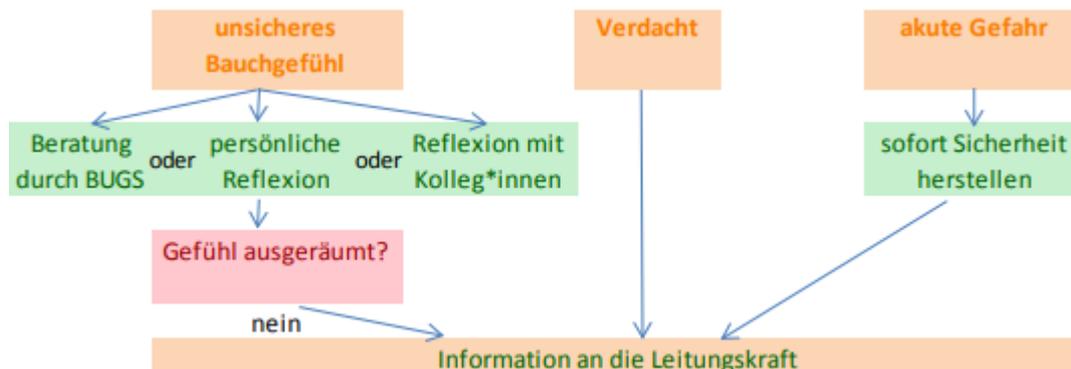
2.3.5 Dokumentation von Grenzüberschreitungen

Alle erfassten Grenzüberschreitungen werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes digital dokumentiert. Diese Daten sind der Einrichtungsleitung und der zuständigen Bereichsleitungen zugänglich.

2.3.6 BUGS

Die Wahrnehmung und Bewertung von Grenzüberschreitungen stellt gerade im kollegialen Bereich immer eine besondere Herausforderung dar. Mitarbeitende sind oft unsicher, wie von ihnen subjektiv als kritisch erlebte Situationen tatsächlich einzuschätzen sind.

Bei BUGS (Beratung bei Unsicherheit zu Grenzüberschreitungen in der Sozialen Arbeit) können die Mitarbeitenden anonym und freiwillig eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft ansprechen, die Situation schildern und die subjektive Wahrnehmung reflektieren. In die Verfahrenswege ist BUGS wie folgt eingebettet:



BUGS bietet Unterstützung durch eine Kinderschutzfachkraft bei der Bewertung der subjektiven Wahrnehmung im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung von Schutzbefohlenen. Sie hilft dabei, ein „komisches Bauchgefühl“ - bezogen auf die Interaktion von KollegInnen mit Betreuten - einzuordnen, Gedanken und Gefühle zu sortieren und zu entscheiden, ob weitere Schritte notwen-

dig sind. So leistet BUGS einen niedrigschwelligen Beitrag dazu, in Gefährdungssituationen schnellstmöglich Handlungssicherheit zu erlangen – ohne KollegInnen womöglich unbegründet zu belasten. Liegt eine Grenzüberschreitung vor, gelten immer die „verbindlichen Verfahrenswegen“ sowie das Schutzkonzept der Einrichtung. Die ratsuchenden KollegInnen verbleiben also stets in der Verantwortung für die ggf. notwendige Weitergabe ihrer Beobachtungen an Leitung bzw. für ihre weiteren Schritte.

Die BUGS-Beratung erfolgt durch erfahrene Kinderschutzfachkräfte der beiden SOS-Kinderschutzberatungsstellen in Kaiserslautern und Saarbrücken und kann von allen Mitarbeitenden von SOS-Kinderdorf in Deutschland genutzt werden.

2.3.7 IAMst

IAMst (Interne Anlauf- und Monitorstelle) setzt sich aus MitarbeiterInnen der Ressorts Personal und Pädagogik zusammen und erfüllt eine Stabsfunktion, die direkt der Geschäftsführung zugeordnet ist. Die Aufgabe der IAMst ist es, trägerweit Unrechtsfälle und Kindeswohlgefährdende Grenzüberschreitungen aufzunehmen und zu dokumentieren. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für Unrechtshandlungen oder Kindeswohlgefährdende Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins vor, ist jede Einrichtung von SOS-Kinderdorf verpflichtet, die Interne Anlauf und Monitoringstelle darüber zeitnah zu informieren. Dies gilt gleichermaßen für aktuelle Vorfälle als auch für das Bekanntwerden von Geschehnissen aus der Vergangenheit.

Für den Geschäftsführungskreis wird jährlich eine Statistik zu den eingegangenen aktuellen und vergangenen Fällen erstellt. Sie beinhaltet folgende Angaben: Anzahl, Dauer/Intensität der Bearbeitung, Klassifizierung der Unrechtshandlungen/Kindeswohlgefährdenden Grenzüberschreitungen, Stand/Ausgang des Verfahrens, Geschlecht der Betroffenen und die betroffene Einrichtung.

Jenseits seines aktuellen Schutzauftrages sieht sich der SOS-Kinderdorfverein auch gegenüber den ehemals in den Einrichtungen betreuten Menschen weiterhin in der Verantwortung. Die IAMst nimmt Meldungen von ehemaligen Betreuten über Unrechtshandlungen und Grenzüberschreitungen aus der Vergangenheit auf und stimmt mit der Geschäftsführung geeignete Vorgehensweisen ab. Regional- und Einrichtungsleitungen werden über die einzelnen Fälle und das dazu abgestimmte Vorgehen informiert.

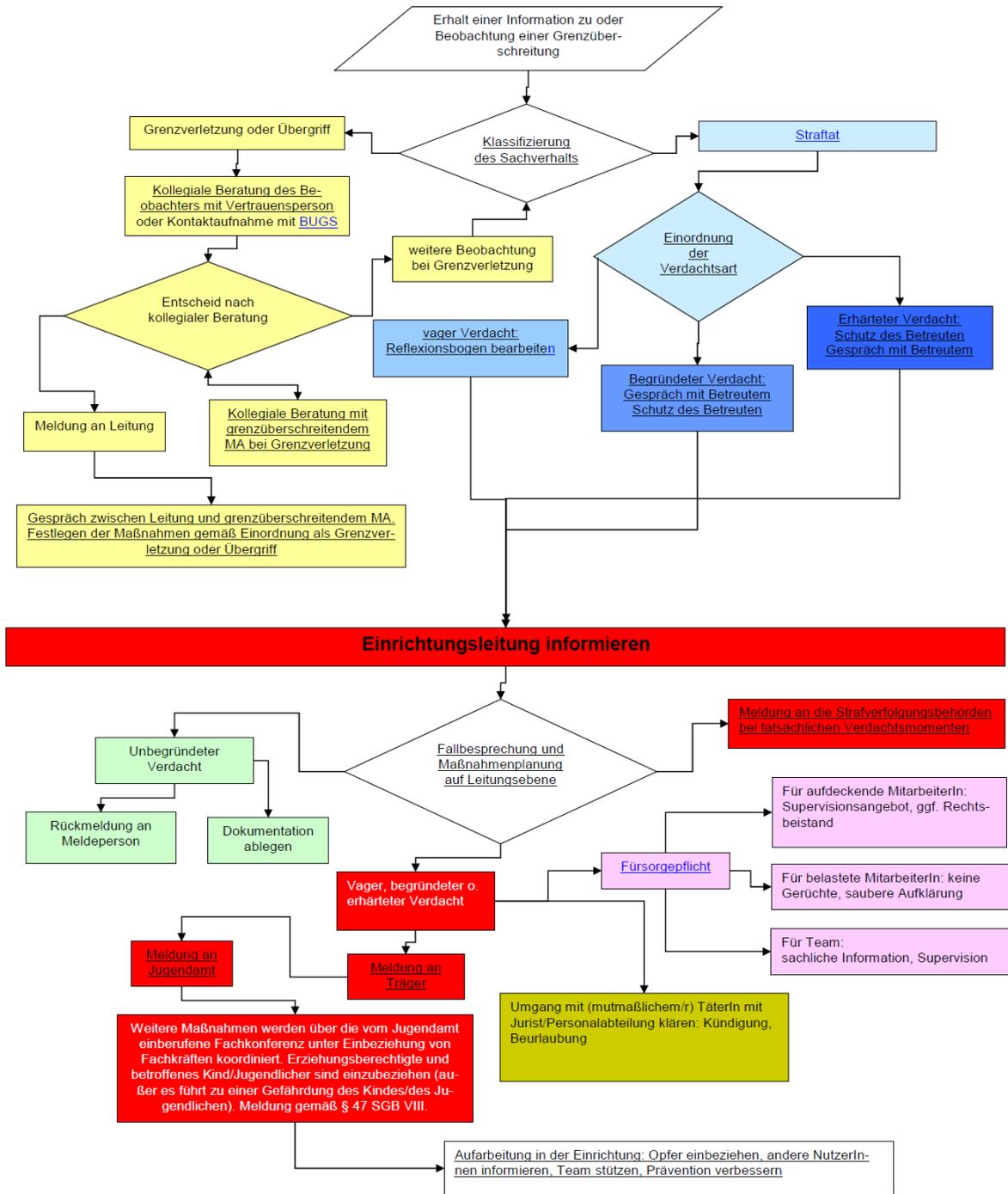
Die Ansprechpersonen der IAMst sind verantwortlich für die zentrale Dokumentation und Auswertung der aktuellen meldepflichtigen Vorkommnisse. Für die einrichtungsinterne Dokumentation zur Bearbeitung eines Vorfalles sind die Einrichtungsleitungen verantwortlich. Sofern hierzu Fragen bestehen, unterstützen die Ansprechpersonen von IAMst die Einrichtungsleitungen dabei.

Die Ansprechpersonen der IAMst können zudem beratend und unterstützend für die Bearbeitung der aktuellen Vorkommnisse hinzugezogen werden, z. B. beim Prozess zur Gefährdungseinschätzung. Ferner vermitteln sie je nach Bedarf an andere zuständige Ressorts. So kann beispielsweise das Ressort Pädagogik als Unterstützung für die Reflexion und Aufarbeitung von Verdachtsfällen und Vorkommnissen oder zur Entwicklung und Implementierung von einrichtungsinternen Schutzkonzepten angefragt werden. Meldungen - sowohl zu aktuellen als auch zu Unrechtshandlungen aus der Vergangenheit – können telefonisch oder per Mail erfolgen. Die Kontaktdaten finden sich unter:

<https://www.sos-kinderdorf.de/portal/ueber-uns/kinderschutz/anlaufstelle-fuer-betroffene>

2.4 Vorgehensweise bei Grenzüberschreitungen

Um die Abläufe bei der Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen bei SOS-Kinderdorf Prignitz zu sichern, ist ein verbindliches Ablaufdiagramm eingeführt.



2.4.1 Maßnahmen bei Hinweisen auf eine Grenzverletzung

Gibt es Hinweise auf eine Grenzverletzung, wird eine kollegiale Beratung mit einer frei gewählten Vertrauensperson von SOS-Kinderdorf durchgeführt.

Als Vertrauensperson stehen insbesondere auch die Fachkräfte der internen Fachstelle BUGS (Beratung bei Unsicherheiten zu Grenzüberschreitungen in der sozialen Arbeit; hierzu 2.3.5) zur Verfügung.

Diese kollegiale Beratung beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- Beschreibung der Beobachtung
- Einordnung der Vorkommnisse als Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat
- Klärung des weiteren Vorgehens gemäß Prozessdiagramm

Das Gespräch muss nicht protokolliert werden.

Nach der kollegialen Beratung kann je nach Einschätzung

- vorerst weiter beobachtet werden,
- eine kollegiale Beratung mit der/dem mutmaßlich grenzverletzenden Mitarbeitenden durchgeführt werden oder
- die Einrichtungsleitung informiert werden.

Bei der Meldung einer mutmaßlichen Grenzverletzung an die Einrichtungsleitung führt diese und die/der direkte Vorgesetzte zeitnah und jeweils einzeln ein Gespräch mit dem meldenden Mitarbeitenden, ggf. weiteren Beobachtenden und dem/der mutmaßlich grenzverletzenden Mitarbeitenden.

Diese Gespräche beinhalten folgende Punkte:

- Die Beobachtungen werden aus Sicht der Beobachtenden und des betroffenen Mitarbeitenden beschrieben.
- Die Einordnung der Grenzüberschreitung als Grenzverletzung wird bestätigt oder revidiert
- Bei Grenzverletzung werden durch die Einrichtungsleitung klare Erwartungen über das zukünftige Verhalten formuliert und begründet.
- Die Einrichtungsleitung verdeutlicht die möglichen Konsequenzen bei einer Wiederholung der Grenzverletzung.

Die Gespräche werden protokolliert, durch die Gesprächsteilnehmenden unterschrieben und allen Gesprächsteilnehmenden zur Verfügung gestellt.

Bei Bedarf werden Personalentwicklungsmaßnahmen in die Wege geleitet und/oder ergänzende Dienstanweisungen/Regelungen erlassen.

Für eine kollegiale Beratung mit der/dem mutmaßlich grenzverletzenden Mitarbeitenden kann

- eine kollegiale Beratung unter vier Augen und/oder
- eine Supervision genutzt werden.

Diese kollegiale Beratung beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- Beschreibung der Beobachtung
- Einordnung der Vorkommnisse als Grenzverletzung,
- die Formulierung von klaren Erwartungen über zukünftiges Verhalten
- die Festlegung des weiteren Vorgehens, sollte sich die Grenzverletzung wiederholen

Die inhaltliche Strukturierung der Supervision obliegt dem Supervisionierenden.

Die kollegiale Beratung muss nicht protokolliert werden.

2.4.2 Maßnahmen bei Hinweisen auf einen Übergriff

Gibt es Hinweise auf einen Übergriff, wird eine kollegiale Beratung mit einer frei gewählten Vertrauensperson von SOS-Kinderdorf durchgeführt. Als Vertrauensperson stehen insbesondere die Fachkräfte der internen Fachstelle BUGS (Beratung bei Unsicherheiten zu Grenzüberschreitungen in der sozialen Arbeit; hierzu 2.3.5) zur Verfügung.

Diese kollegiale Beratung beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- Beschreibung der Beobachtung
- Einordnung der Vorkommnisse als Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat
- Klärung des weiteren Vorgehens gemäß Prozessdiagramm

Das Gespräch muss nicht protokolliert werden.

Bestätigt sich nach der kollegialen Beratung die Einschätzung, dass ein Übergriff vorliegt, ist die Einrichtungsleitung zu informieren.

Nach der Meldung eines mutmaßlichen Übergriffs führt die Einrichtungsleitung zusammen mit der/dem direkten Vorgesetzten zeitnah und jeweils einzeln ein Gespräch mit dem meldenden Mitarbeitenden, ggf. weiteren Beobachtenden und dem/der mutmaßlich übergriffigen Mitarbeitenden.

Diese Gespräche beinhalten folgende Punkte:

- Die Beobachtungen werden aus Sicht der Beobachtenden und des betroffenen Mitarbeitenden beschrieben.
- Die Einordnung der Grenzüberschreitung als Übergriff wird bestätigt oder revidiert.
- Bei Übergriffen werden klare Erwartungen über das zukünftige Verhalten formuliert und begründet.
- Die Einrichtungsleitung verdeutlicht die möglichen Konsequenzen bei einer Wiederholung des Übergriffs.
- Es werden Überprüfungsschritte eindeutig festgelegt.
- Das betreffende Team wird durch die Einrichtungsleitung und die/den direkten Vorgesetzten informiert.

Die Gespräche werden protokolliert, durch die Gesprächsteilnehmenden unterschrieben und allen Gesprächsteilnehmenden zur Verfügung gestellt.

Bei Bedarf werden arbeitsrechtliche Maßnahmen in die Wege geleitet (Ermahnung, Abmahnung) und/oder ergänzende Dienstanweisungen/Regelungen erlassen.

2.4.3 Maßnahmen bei Hinweisen auf eine Straftat

Ergibt sich für eine/einen Mitarbeitenden ein vager Verdacht (Gerüchte, Indizien auf Grund des Verhaltens von Betreuenden oder Betreuten) auf eine Straftat wird die Einrichtungsleitung umgehend informiert. Für die strukturierte Selbstreflexion steht im digitalen Betriebshandbuch eine persönliche Checkliste zur Verfügung.

Ergibt sich für eine/einen Mitarbeitenden ein begründeter oder erhärteter Verdacht (Bericht von Betroffenen und/oder Augenzeugen) auf eine Straftat wird sofort in einem geschützten Raum ein vertrauensvolles Gespräch unter vier Augen mit dem mutmaßlichen Opfer geführt und dabei:

- genau zugehört,
- ggf. klärend (nicht prüfend) nachgefragt (ohne in Details zu gehen oder zu „bohren“),
- Ruhe, Sicherheit und Stärke vermittelt und
- die Wünsche des mutmaßlichen Opfers zum weiteren Verlauf erfragt.

Zu den Inhalten des Gesprächs mit dem mutmaßlichen Opfer müssen (ggf. erst nach dem Gespräch) strukturierte persönliche Notizen gemacht werden. Diese Notizen verbleiben ausschließlich beim Mitarbeitenden.

Im Anschluss werden Maßnahmen ergriffen, dass es vorläufig keinen weiteren ungeschützten Kontakt zwischen dem mutmaßlichen Opfer und der/dem Tatverdächtigen gibt und eine Meldung an die Einrichtungsleitung erstattet.

Bei der Meldung einer mutmaßlichen Straftat ruft die Einrichtungsleitung ohne Verzug das Leitungsteam und nach Möglichkeit interne oder externe Fachkräfte zusammen.

Folgende Maßnahmen werden ohne Verzug ergriffen:

- Der Schutz des (mutmaßlichen) Opfers wird sichergestellt bzw. überprüft.
- Der Sachverhalt wird mit dem Erfassungsbogen geklärt und dokumentiert.
- Die Meldepflichten gegenüber Behörden werden erfüllt (Jugendamt, MBS).
- Die laufende Information der Sorgeberechtigten wird sichergestellt.
- Eine Anzeige wird gemäß Empfehlung des BMJV erstattet.
- Die notwendigen Fürsorgepflichten gegenüber dem mutmaßlichen Opfer, dem tatverdächtigen Mitarbeitenden und dem Team des Tatverdächtigen werden festgelegt und umgesetzt.
- Mit der Personalabteilung wird der arbeitsrechtliche Umgang mit dem Tatverdächtigen geklärt.

Die Beratungen werden protokolliert, durch die Gesprächsteilnehmenden unterschrieben und allen Gesprächsteilnehmenden jeweils zur Verfügung gestellt.

3 Aggressives Verhalten durch stationär betreuten Kinder/Jugendliche

3.1 Soziologische und psychologische Einordnung

Gewalt hat viele Ursachen, die miteinander in Beziehung stehen und sich verzahnen. Die individuellen Erfahrungen und genetischen Dispositionen des Kindes/Jugendlichen stehen in Wechselwirkung mit kontextuellen Faktoren.

Die zentralen individuellen Faktoren für Gewaltbereitschaft sind eine schwach ausgeprägte Ich-Stärke und Selbst- bzw. Aggressions-Kontrolle, die wesentlich durch Gewalterfahrungen und fehlende familiäre Geborgenheit bedingt sind.

Zu den kontextuellen Faktoren zählen Desintegration (fehlende Einbindung in die Gesellschaft), soziale Polarisierung (Perspektivlosigkeit), Wertewandel (Mangel an allgemeingültigen, verbindlichen Werten), belastende Lebensbedingungen (z. B. beengte Wohnsituation, Brennpunktprobleme) und eine Gewaltkultur (z. B. die erlebte Normalität von gewaltbetonte Konfliktlösungsstrategien).

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren muss davon ausgegangen werden, dass Kinder und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe überdurchschnittlich stark diesen belastenden, gewaltförderlichen Faktoren ausgesetzt waren und somit Gewalt durch Kinder/Jugendlich im stationären Setting ein qualitativ und quantitativ auffälliges Szenario darstellt.

3.2 Persönlichkeitsstörungen

Alle stationären Angebote von SOS-Kinderdorf Prignitz schließen Betreute (Kinder/Jugendliche oder Eltern) mit einem stabil etablierten selbst- und fremdgefährdenden Verhalten als Zielgruppe aus. In der Praxis lassen sich aber aggressive Dispositionen nicht immer im Rahmen des Aufnahmeverfahrens klären und nicht selten entwickeln sie sich auch schleichend über Jahre hinweg.

Solche Dispositionen und Entwicklungen können durch eine beginnende Persönlichkeitsstörung bedingt sein. Die Diagnose solcher Störungen ist angesichts der schnellen und stark kontextabhängigen Entwicklung im Kindes- und Jugendalter umstritten und auf jeden Fall mit dem Problem der Etikettierung besetzt.

Im Zusammenhang mit aggressiven Verhaltensweisen spielen besonders die antisoziale Persönlichkeit und die Borderline-Persönlichkeit eine herausgehobene Rolle.

Wir vermeiden diesbezügliche ausdrücklich Etikettierungen, sind uns aber der Störungsbilder bewusst, beobachten die Entwicklung, etablieren therapeutische Unterstützungsangebote, aber behalten auch die konzeptuellen, infrastrukturellen und personellen Grenzen unseres Angebotes im Blick.

3.3 Aggressives Verhalten: Definition und Formen

Für den Terminus „Aggression“ bzw. „aggressives Verhalten“ gibt es keine allgemein anerkannte Definition. Übergreifend ist jedoch ein Aspekte bei der begrifflichen Eingrenzung festzuhalten: die beabsichtigte oder in Kauf genommene Schädigung von Personen (Schmerzen zufügen, ärgern, stören, beleidigen, verletzen u. ä.) oder Sachen (beschädigen, zerstören, verunstalten u. ä.).

Entsprechend vielfältig sind die Erscheinungsformen von Aggression:

- Aggression gegen Personen oder Sachen
- physische oder (non-)verbale Aggression
- Aggression mit bewusster Schädigungsabsicht oder Kollateralschäden
- positiv (z. B. Durchsetzungsstärke beim Sport) oder negativ (z. B. Vandalismus) bewertete Aggressivität

- direkte (z. B. die Ohrfeige, Türe zuschlagen) oder indirekte (z. B. üble Nachrede, Mobbing) Aggressionen

Im Kontext der stationären Angebote und in der vorliegenden konzeptuellen Betrachtung steht ein breites Verständnis von Aggression als Verhaltensweisen, die aus pädagogischer Sicht als negativ bewertet werden und schädigen wollen oder Schädigungen in Kauf nehmen.

3.4 Aggressionstypen

Im Umgang mit aggressivem Verhalten der Kinder/Jugendlichen unterscheiden wir zwischen drei Ausprägungen, die durch jeweils drei praktisch relevante Aspekte charakterisiert werden:

- Auslöser der Aggression
- Absicht des Aggressors
- emotionale Erregung

Der Auslöser einer Aggression ist von praktischer Relevanz, weil er die aggressionsfördernden Bedingungen beschreibt und somit den Erziehenden Hinweise für die allgemeine und individuelle Aggressionsprävention geben.

Die emotionale Erregung ist von praktischer Relevanz, weil sie mit den verfügbaren kognitiven Ressourcen korreliert und damit die jeweilig Ansprechbarkeit und Problemlösungskompetenz beeinflusst.

Die (bewusste und unbewusste) Absicht ist von praktischer Relevanz, weil sie die pädagogische und ggf. therapeutische Aufgabe spezifiziert, die im Grundsatz darin liegt, die aggressive Verhaltensweise als „Lösungsroutine“ des Kindes/Jugendlichen durch sozial adäquatere Routinen zu ersetzen.

Die drei Aggressionstypen sind:

Typus A – der instrumentelle Typ	
Auslöser	Wunsch nach Macht und Anerkennung
Emotionale Erregung	niedrige emotionale Erregung
Absicht	persönlicher Vorteil
Erscheinungsform	Der Aggressor setzt sein Verhalten als Instrument ein, um etwas zu erreichen. Er geht berechnend vor, wobei die Betonung auf der <u>Aktion</u> liegt.
Typus B – der reaktive Emotionstyp	
Auslöser	Frustrationserlebnis, Überforderung oder Angst
Emotionale Erregung	mittlere emotionale Erregung
Absicht	Spannungen abbauen oder bedrohliche Reize abwehren
Erscheinungsform	Der Aggressor versucht den überfordernden oder beängstigenden Auslösereiz reflexartig loszuwerden. Dabei liegt die Betonung auf der <u>Reaktion</u> , weil sich die Gefühle von Angst und Überforderung automatisch und reflexartig einstellen.
Typus C – der Erregungstyp	
Auslöser	Frustrationserlebnis, Überforderung oder Angst
Emotionale Erregung	sehr hohe emotionale Erregung
Absicht	Spannungen abbauen oder bedrohliche Reize abwehren
Erscheinungsform	Der Aggressor findet gegenüber dem überfordernden oder beängstigenden Auslösereiz keine spannungslösende Reaktion. Es kommt zu einem ungesteuerten Entladen von Spannung mit Gefährdung

von Personen und Sachen

Beim Typus A ist zu beachten, dass die emotionale Erregung aus instrumentellen Gründen deutlich höher erscheinen kann, als sie tatsächlich ist (Schauspielerproblem).

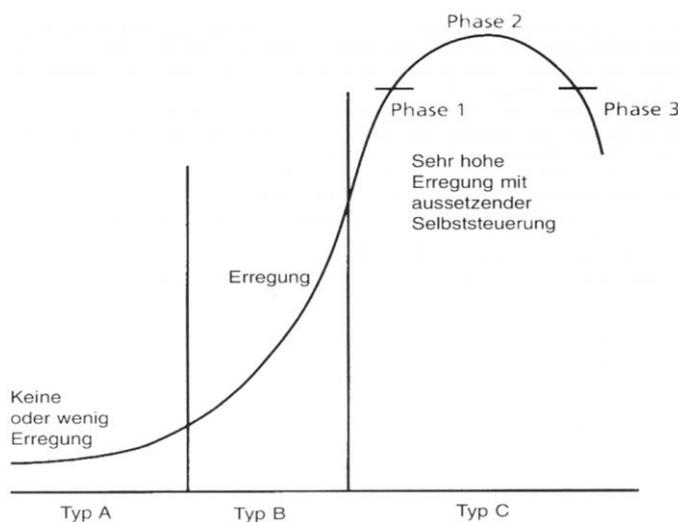
Instrumentelle Emotionen dienen der Manipulation. Hinweise auf den instrumentellen Charakter von Emotionen sind:

- eine rasche Änderung der Stimmung, wenn die Ziele erreicht sind
- die Verhaltensweise wiederholt sich bei unterschiedlichen Auslösern (z. B. Zimmer aufräumen, Hausaufgabe machen, zu Bett gehen) nach dem gleichen Schema
- die gezeigten Emotionen entsprechen nicht den Gründen

Echte Emotionen sind eine Reaktion auf Erlebtes. Hinweise auf den authentischen Charakter von Emotionen sind:

- wirken nach/schwingen aus, auch wenn die Ursache weg ist
- auf bestimmte Auslöser fixiert
- stehen im Verhältnis zum Auslöser

Die Unterscheidung zwischen den Aggressionstypen ist keine scharf begrenzte (Kategorien), sondern geht von fließenden Übergängen zwischen den Typen aus. In unserer praktischen pädagogischen Arbeit ist eine Einordnung der Aggression aber für die Wahl der Interventionsformen eine notwendige Voraussetzung, immer im Bewusstsein, dass die gewählte Interventionsform in den Übergangsbereichen zwischen den Typen in der Wirkung nachlässt.



Erregungskurve nach A. Dutschmann

3.5 Interventionen

Bei Typus A, dem instrumentellen Typ, stehen in unserem Verständnis drei Interventionsformen im Vordergrund:

- Förderung des Sozialverhaltens
- Verhaltenssteuerung
- Verhaltensvermittlung

Bei Typus B, dem reaktiven Emotionstyp, stehen in unserem Verständnis drei Interventionsformen im Vordergrund:

- präventive Situationsgestaltung
- Spannungsregulation (Beruhigung)
- Emotionsregulation

Bei Typus C, dem Erregungstyp, stehen drei Interventionsformen im Vordergrund:

- präventive Situationsgestaltung
- Schutz von Personen und Sachen

- Spannungsregulation (Beruhigung)
- Emotionsregulation

3.5.1 Förderung des Sozialverhaltens

Grundsätzlich ist es aus unserer Sicht legitim, Interessen zu haben. Solche Interessen können aber kollidieren und sie tun dies auch im Kontext der stationären Angebote zwischen den Betreuten und zwischen den Betreuten und Erziehenden. Eine nachhaltige Interessensregulierung unter angemessener Würdigung der unterschiedlichen Interessen bedarf der sozialen Abstimmung.

Drei Aspekte befördern aus unserer Sicht die soziale Abstimmung und finden in der praktischen Arbeit entsprechende Beachtung:

- ein haltgebender pädagogischer Bezug, d. h. eine Beziehung zwischen dem Betreuten und dem Erziehenden, die durch das emotionale Interesse am Betreuten und seinen Entwicklungsmöglichkeiten und durch die Autorität, dem Vorsprung an Wissen und Befähigung des Erziehenden gegenüber dem Betreuten charakterisiert wird.
- eine ermächtigende Beteiligung, d. h. die Möglichkeit und Förderung der Betreuten im Rahmen seiner Möglichkeiten und Verantwortungsfähigkeit im sozialen Leben mitzuwirken und mitzubestimmen.
- rahmende Regelungen, d. h. bekannte, nachvollziehbar begründete, einheitlich ungesetzte und sanktionierte Richtlinien für bestimmte Lebensbereiche, die bei Bedarf weiterentwickelt, d. h. differenziert, ergänzt oder ersetzt werden.

3.5.2 Verhaltenssteuerung

Die Verhaltenssteuerung (beim Typ A) ist die akute Einflussnahme auf das Verhalten eines Betreuten, durch die wir den Erfolg und damit die Festigung von aggressiven Verhaltensweisen verhindern wollen. Maßnahmen der Verhaltenssteuerung sollen unmittelbar im Zusammenhang mit aggressiven Verhaltensweisen eingeleitet werden und lassen sich in drei Kategorien unterteilen:

- die Aufforderung, d. h. eine Anweisung durch den autorisierten Erziehenden mit einem nachdrücklichen Anspruch auf Umsetzung
- das Entziehen der Handlungsgrundlagen, d. h. die Veränderung der materiellen Handlungsgrundlage so, dass das inadäquate aggressive Verhalten nicht mehr oder weniger wahrscheinlich gezeigt werden kann (z. B. Wegführen von „Zuschauern“, Entfernen von Gegenständen)
- die Abschreckung, d. h. die Androhung einer unangenehmen (nie beängstigenden) Konsequenz

3.5.3 Verhaltensvermittlung

Die Verhaltensvermittlung bezieht sich primär auf die Willensbildung und sekundär auf Kenntnisse und Fertigkeiten. Die sog. operante (auch instrumentelle) Konditionierung ist die psychologisch gut erforschte Methode der Willensbildung. Das Gesetz der operanten Konditionierung besagt: Die Häufigkeit eines Verhaltens wird durch seine angenehmen (appetitiven) oder unangenehmen (aversiven) Konsequenzen nachhaltig verändert. Der Aufbau einer stabilen Willensdisposition benötigt Zeit und verlangt nach konsistenten Reaktionen im Umfeld.

Vier Arten von Konsequenzen wirken im Prozess des operanten Konditionierens:

- Die positive Verstärkung (Belohnung) baut Verhalten auf, in dem auf ein erwünschtes Verhalten eine angenehme Konsequenz folgt.
- Die negative Verstärkung baut Verhalten auf, in dem bei einem erwünschten Verhalten eine unangenehme Konsequenz endet.
- Die Präsentationsbestrafung baut Verhalten ab, in dem auf ein unerwünschtes Verhalten eine unangenehme Konsequenz folgt.
- Die Entzugsbestrafung baut Verhalten ab, in dem auf ein unerwünschtes Verhalten eine angenehme Konsequenz endet.

- Die Löschung baut Verhalten ab, in dem auf ein unerwünschtes Verhalten keine angenehme Konsequenz folgt.

Für einen angestrebten Verhaltensaufbau werden immer Verstärkungen benötigt, Bestrafung und Löschung können lediglich negative Verhaltensweisen zurückdrängen. Bei Betreuten in der stationären Jugendhilfe zeigen sich mitunter gut etablierte, negative Verhaltensweisen, die in der Praxis wenige Möglichkeiten zur Verstärkung eröffnen. In diesen Fällen muss Shaping, also die Verstärkung von einzelnen Verhaltenselementen, die dem erwünschten Verhalten nahe kommen, genutzt werden.

Die Erziehenden nutzen bewusst reflektiert, konsistent und ausdauernd das erzieherische Repertoire der operanten Konditionierung.

3.5.4 Präventive Situationsgestaltung

Die präventive Situationsgestaltung hat zum Ziel, die erregungsfördernden Momente so zu reduzieren, dass die Wahrscheinlichkeit des Auftretens aggressiver Handlungen minimiert wird. Wir unterscheiden dabei:

- die Bedürfnisse der Betreuten (z. B. Geborgenheit, Ruhe),
- die Kontextbedingungen des Lebensraums (z. B. Gruppenzusammensetzung, Tagesstruktur),
- die Einstellungen und Beziehungsmuster der Erziehenden (z. B. die Etikettierung von Betreuten, der Erziehungsstil, die Stellung des Erziehenden in der „Hierarchie“)
- die Beziehungsmustern zwischen Betreuten und Erziehenden (z. B. wenn das Kind eine väterliche Dominanz auf den männlichen Erzieher projiziert)
- aktuell kritische Reize (z. B. Provokation durch ein anderes Kind)

Die präventive Situationsgestaltung kennt keine einfachen Rezepte, sondern ist stark individualisiert zu betrachten. In diesem Sinne thematisieren wir die Möglichkeiten und Grenzen dieser Situationsgestaltung in Teamsitzungen und Supervisionen. Ein besonderes Augenmerk richten wir dabei auf:

- die Befriedigung der Grundbedürfnisse
- die Schulsituation
- die Strukturierung des Tagesablaufs
- Rückzugsmöglichkeiten
- eine einfühlsame Kommunikation
- die Autorität der Erziehenden

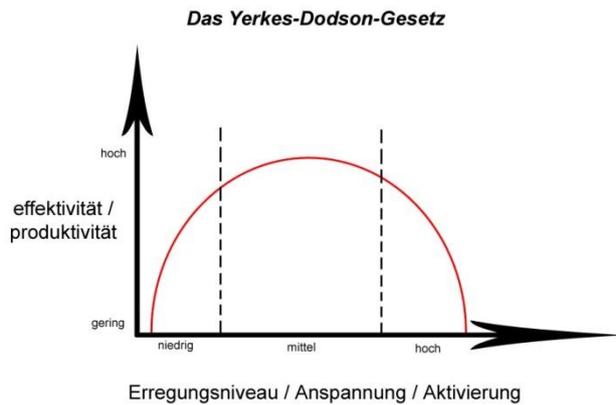
3.5.5 Spannungsregulation

Das Aktivationsniveau (Arousal) bezeichnet den Grad der Aktivierung des zentralen Nervensystems, also den Grad der Anspannung. Die Aktivationsniveau manifestiert sich u. a. in der Aufmerksamkeit, Wachheit und Reaktionsbereitschaft.

Im Zustand starken Arousals sind Menschen wach und reaktionsbereit und besonders empfänglich für externe Gefahrenreize. Mentale und komplexere physische Leistungen sind jedoch nicht mehr optimal, der Körper fokussiert auf „Kampf oder Flucht“. Ein starkes Maß an Arousal findet man u. a. bei Schmerzen, Ärger, Angst oder sexuellem Verlangen.

Bei einem niedrigen Arousal sind Menschen schläfrig, unaufmerksam und reaktionsarm. Auch hier sind die mentalen und physischen Leistungen nicht optimal, der Körper fokussiert auf Erholung oder Abschottung. Ein sehr niedriges Arousal-Level findet sich u. a. im Schlaf.

Grundsätzlich streben Betreute wie alle Menschen im Alltag ein mittleres Aktivierungsniveau an, da auf diesem Niveau die kognitive Effektivität/Produktivität am höchsten ist (das sog. Yerkes-Dodson-Gesetz), d. h. eine mittlere Anspannung bietet die besten Voraussetzungen, all die Probleme des Alltags zu lösen.



Unteraktivierung z. B. durch Langeweile veranlasst die Betreuten deshalb auch zuweilen zu aktivierenden, aber wenig überlegten Handlungen (z. B. der Zusammenhang zwischen Langeweile und Aggression oder Langeweile und Vandalismus ist gut belegt).

Überaktivierung z. B. bei großem Ärger veranlasst die Betreuten deshalb auch zuweilen dazu, sich körperlich abzureagieren und zu erschöpfen, um so wieder kognitive Ressourcen zur Problemlösung verfügbar zu haben.

Die Passung von Reizstruktur, Aktivierungsniveau und Bedürfnissen bei Betreuten ist auch ein zentraler Aspekt hinsichtlich aggressiver Verhaltensweisen:

- ein mittleres Aktivierungsniveau ermöglicht bessere Problemlösungen
- ein niedriges Aktivierungsniveau ermöglicht Erholung

Bei aggressivem Verhalten des Typs C können in der Praxis drei Phasen der hohen Aktivierung unterschieden werden:

1. Phase: Eskalation
2. Phase: höchste Erregung
3. Phase: Entspannung

In der Phase der Eskalation steigert sich die Erregung, der Betreute ist aber noch ansprechbar und eingeschränkt denkfähig. In dieser Phase reagieren die Betreuten sehr sensibel auf äußere Reize.

In der Phase der höchsten Erregung kommt es zu blindwütigen und unüberlegten Aktionen, ohne Rücksicht auf die Umgebung oder die Folgen. Eine wechselseitige Kommunikation ist nicht mehr möglich, so dass verbale Einflussnahme scheitert

In der Phase der Entspannung wird der Betreute allmählich wieder ansprechbar und zunehmend denkfähiger.

Bei hoher Aktivierung in allen drei Phasen folgen wir drei Prinzipien:

- präzise beobachten
- beruhigende Signale bieten, Provokation vermeiden
- geplant vorgehen

Beim Umgang mit Aggressionen hängt vieles davon ab, dass man das Ausmaß der Erregung richtig einschätzt. Nur dann kann man methodisch gezielt handeln. Im akuten Fall gilt es deshalb sensibel auf Signale der Erregung zu achten, wobei individuelle Eigenarten des Betreuten zu berücksichtigen sind.

Einer hohen Erregung versuchen wir die Ruhe des Erziehenden, verbale und non-verbale Beruhigungstechniken (v. a. höflich, normale Lautstärke, aktiv zuhörend, mit interessiertem Augenkontakt) und ein reizreduziertes Umfeld entgegenzusetzen (z. B. keine weiteren Betreuten).

3.5.6 Schutz

Aggressive Verhaltensweisen können gezielt oder im Zusammenhang mit höchster Erregung mit einer Schädigung von Personen oder Sachen einhergehen. Drei Strategien stehen für uns dabei im Vordergrund:

- Fluchtwege sichern
- Sicherheitsabstand wahren
- potentielle Waffen entfernen

In akuten Situationen versichern sich die Mitarbeitenden der Möglichkeit eines Fluchtweges, besonders wenn sie es mit körperlich überlegenen Betreuten zu tun haben und keine anderen Mitarbeitenden notfalls helfend eingreifen können. Zugleich versperrt man auch dem Betreuten nicht die Rückzugsmöglichkeit.

Durch einen ausreichenden Sicherheitsabstand schützen sich die Mitarbeitenden vor überraschenden Übergriffen und verschaffen sich bei einer notwendigen Flucht einen nützlichen Vorsprung.

Mögliche Gefahrenmomente können sich auch aus dem Vorhandensein potentieller Waffen ergeben (Besteck, Gläser u. ä. sind besonders gefährlich). Die Mitarbeitenden achten darauf, dass solche Gegenstände nicht offen greifbar sind.

3.5.7 Emotionsregulation

Hinter allen Aggressionen stehen Probleme, die unangemessenes Verhalten begründet (aber nicht legitimiert). Aus psychologischer Sicht ist die Emotionsregulation die zentrale Fähigkeit, emotionale Reaktionen – insbesondere deren Qualität, Intensität und Verlauf – überwachen, bewerten und, nach Maßgabe eines gesetzten Ziels, verändern zu können. Die Emotionsregulation erfordert drei Kompetenzen:

- der Auslöser für die Emotion muss erkannt werden (z. B. die Anweisung des Erziehenden)
- die Emotion muss erkannt werden (z. B. ich werde wütend)
- eine Reaktion finden, die die Interessen des sozialen Umfelds nicht verletzen (z. B. sich eine kurze Auszeit nehmen)

Wir nehmen an, dass die Fähigkeit der Emotionsregulation nicht nur von genetischen Einflussfaktoren abhängt, sondern auch innerhalb des Bezugssystems gelernt wird. Maßgeblich scheinen hier und besonders achten die Erziehenden auf:

- das Beobachtungslernen, d. h. wir versuchen Vorbild bei der Emotionsregulation zu sein und thematisieren unsere Strategien und die damit einhergehenden Schwierigkeiten,
- die emotionsbezogene Erziehungspraktiken, d. h. wir versuchen die Emotionen der Betreuten zu erkennen und unterstützen die Betreuten, diese sprachlich auszudrücken und
- das emotionale Gruppenklima, d. h. die Beziehungsqualität der Teammitglieder und einen mitfühlenden, fürsorglichen Erziehungsstil.

Zugleich versuchen wir adaptive, hilfreiche Strategien bei der Emotionsregulation zu befördern. Maßgeblich scheinen uns hierbei:

- die Umbewertung, also die Uminterpretation einer negativ bewerteten Situation durch die Betonung positiver Aspekte,
- die Problemlösung, also die faktische Veränderung der negativen Situation und
- die Akzeptanz, also das bewusste Erleben der auftretenden Emotion, ohne sie werten oder ihre Art bzw. Intensität ändern zu wollen.

4 Kindeswohlgefährdungen, die durch die Sorgeberechtigten abzuwenden sind

Nach § 8a Abs. 2 SGB VIII besteht ein Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der auf den Schutz vor Gefährdungen abzielt, die durch die Sorgeberechtigten abzuwenden sind, unbeschrieben davon, ob diese Sorgeberechtigten selbst stationär betreut werden (Mutter/Vater-Kinder-Wohngruppe) oder nicht.

4.1 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

4.1.1 Grundsätzliches

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten entstehen.

4.1.2 Abgrenzung zwischen Kindeswohlgefährdung und dem Kindeswohl nicht entsprechender Erziehung

Es ist in die fachliche Verantwortung der Jugendhilfe gelegt, insbesondere unterhalb der Rechtsnorm des § 1666 BGB, konkrete Gefährungskriterien zu benennen und Schwellenwerte zu definieren. Daher muss es konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung geben. Diese müssen nicht nur entfernt auf eine solche hindeuten, sondern von gewissem Gewicht sein, damit die Voraussetzungen des § 8a SGB VIII für „gewichtige Anhaltspunkte“ vorliegen.

Um eine Abgrenzung zwischen einer Kindeswohlgefährdung und einer dem Kindeswohl nicht entsprechenden Erziehung vorzunehmen, sind drei Kriterien von Bedeutung. Um eine Kindeswohlgefährdung handelt es sich dann, wenn

1. problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche oder jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden,
2. die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein (absehbares) Handlungsmuster besteht und
3. aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes/Jugendlichen oder seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

Eine Kindeswohlgefährdung ist demnach eine nicht zufällige gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen durch Eltern, Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind oder den Jugendlichen schädigt, verletzt oder in seiner Entwicklung wesentlich hemmt. Die Frage nach dem Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verweist auch unmittelbar auf die Frage ihrer Erscheinungsformen.

4.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder oder Jugendliche durch

- Misshandlung,
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig) oder
- durch Missbrauch (sexueller oder anderer Art)

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Mögliche Formen von Kindeswohlgefährdung sind:

Vernachlässigung (auch emotionale Vernachlässigung und Vernachlässigung der geistigen Entwicklung),

Bei der Vernachlässigung handelt es sich um eine Folge elterlicher Unterlassungen und Fehlhandlungen, z. B. Alleinlassen der Kinder über unangemessen lange Zeit und unzureichende Versorgung und Pflege der Kinder. Ebenfalls ist auch die wissentliche Verweigerung von Versorgungs- und Erziehungsleistungen, Verweigerung von Schutz und Krankheitsbehandlung und Vorhalten von Nahrung als Strafmaßnahme, wie auch die mangelnde Beaufsichtigung des regelmäßigen Schulbesuchs eine Form von Vernachlässigung. Für die Handlungsstrategien der Jugendhilfe stellt es einen wesentlichen Unterschied dar, ob Vernachlässigung hauptsächlich ein Resultat von Überforderung und Nichtwissen ist oder ob Eltern die Vernachlässigung erkennen und trotzdem keine Abhilfe schaffen bzw. Vernachlässigung sogar bewusst herbeiführen.

Körperliche Kindesmisshandlung

Unter körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind oder einen Jugendlichen verstanden (direkte Gewalteinwirkung auf das Kind/den Jugendlichen). Dabei umfasst die körperliche Kindesmisshandlung alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit (unkontrollierte Affekthandlungen) oder Erziehungskalkül (Erziehungsmaßnahmen, die dem Wohl des Kindes widersprechen), die dem Kind oder Jugendlichen körperliche Schäden und Verletzungen zufügen (z. B. durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen oder der Kälte aussetzen, Verabreichung von medizinisch nicht indizierten Schlaf- oder Beruhigungsmitteln usw.). Körperliche Misshandlungen hinterlassen häufig sichtbare Spuren auf der Haut. Besonders sind hier Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind/Jugendlicher durch Sturz usw. nicht selbst zugezogen haben kann), z. B. Innenseite der Oberschenkel, Rücken, zu beachten. Eine durch Misshandlung verursachte Schädigung des zentralen Nervensystems ist die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (insbesondere Schütteltrauma). Folgen sind häufig auch schwerste Hirnverletzungen mit lebenslanger Behinderung. Eine seltene Form der körperlichen Misshandlung ist, wenn ein Elternteil dem Kind oder Jugendlichen absichtlich einen körperlichen Schaden zufügt, um mit dem Kind Behandler aufsuchen zu können und darüber Beachtung zu erhalten (Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom).

Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der Familie

Der Begriff Partnerschaftsgewalt umfasst die Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen und emotionalen Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben. Dies sind in erster Linie Erwachsene in ehelichen und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften, aber auch in anderen verwandten Beziehungen. Kinder und Jugendliche erleben massive und/oder wiederholte Gewalttätigkeiten des einen Elternteils gegen den anderen (häufig des „sozialen“ Vaters gegen die Mutter) oder beider Elternteile gegeneinander. Partnerschaftsgewalt wirkt sich schädigend auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus. Sie beeinträchtigt z. B. als innerpsychische Prozesse das Gefühl emotionaler Geborgenheit, das Gefühl der eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Familienmitglieder. Es entstehen anhaltende Gefühle der Bedrohung, Hilflosigkeit und Überforderung. Zudem wird Gewalt als Konfliktlösung vermittelt. Bei einem hohen Anteil der betroffenen Kinder oder Jugendlichen besteht zusätzlich die Gefahr, selbst körperlicher oder sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein. Der Glaube bzw. die Hoffnung von Eltern, das Kind oder Jugendliche trage keinen Schaden davon, weil es nicht im gleichen Raum war, sind unzutreffend. Stellt Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern ein beständiges und Veränderungen kaum zugängliches Element im Lebensumfeld eines Kindes oder Jugendlichen dar, so kann es notwendig werden, die Erforderlichkeit eines Eingriffs in die Rechte der Eltern zu überprüfen. Erlebte Gewalt, auch wenn sie nicht auf die Person des Kindes oder Jugendlichen gerichtet ist, ist seelische Misshandlung.

Seelische Misshandlung

Die seelische Misshandlung umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind oder den Jugendlichen terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigenen Wertlosigkeit vermitteln. Zum Gefährdungsbild der seelischen Misshandlung gehört aber auch als anderes Extrem die Überbehütung und symbiotische Fesselung der Kinder oder Jugendlichen.

Sexuelle Misshandlung

Sexuelle Misshandlung liegt vor bei sexuellen Handlungen durch Erwachsene oder wesentlich ältere Jugendliche, die diese an oder vor einem Kind oder durch ein Kind an dem Täter oder einem Dritten unter Ausnutzung eines Macht-, Abhängigkeits- und/oder Vertrauensverhältnisses durchführen. Zu diesen Handlungen zählen auch das Zeigen und das Erstellen pornographischer Materialien vor bzw. mit einem Kind. Diese Handlungen finden unter einem großen Geheimhaltungsdruck statt, der den Aufdeckungs- und Interventionsprozess erschwerend beeinflusst.

Erwachsenenkonflikte

Bei Erwachsenenkonflikten um das Kind oder den Jugendlichen, z. B. zwischen zwei Elternteilen nach einer Trennung, zwischen Pflegeeltern und Eltern oder Eltern und Verwandten, ist die Dialogfähigkeit beeinträchtigt. Daraus ergeben sich u. a. erhebliche Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung des Sorgerechts und Umgangsrechts. Häufig ist die Dialogfähigkeit zwischen den Erwachsenen so stark gestört, dass das Kind oder der Jugendliche fast unvermeidlich in Loyalitätskonflikte einbezogen und dadurch in seiner Entwicklung beeinträchtigt wird. Durch die getrennten Eltern kommt es somit in dieser Situation zu einem Ausfall oder Missbrauch der elterlichen Verantwortung. Eine Gefährdung tritt dann ein, wenn die an dem Streit Beteiligten über die Verfolgung ihrer eigenen Interessen das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen aus den Augen verlieren. Das Kind oder der Jugendliche wird dabei zum Streitobjekt bzw. zum Objekt der Erwachseneninteressen.

Autonomiekonflikte

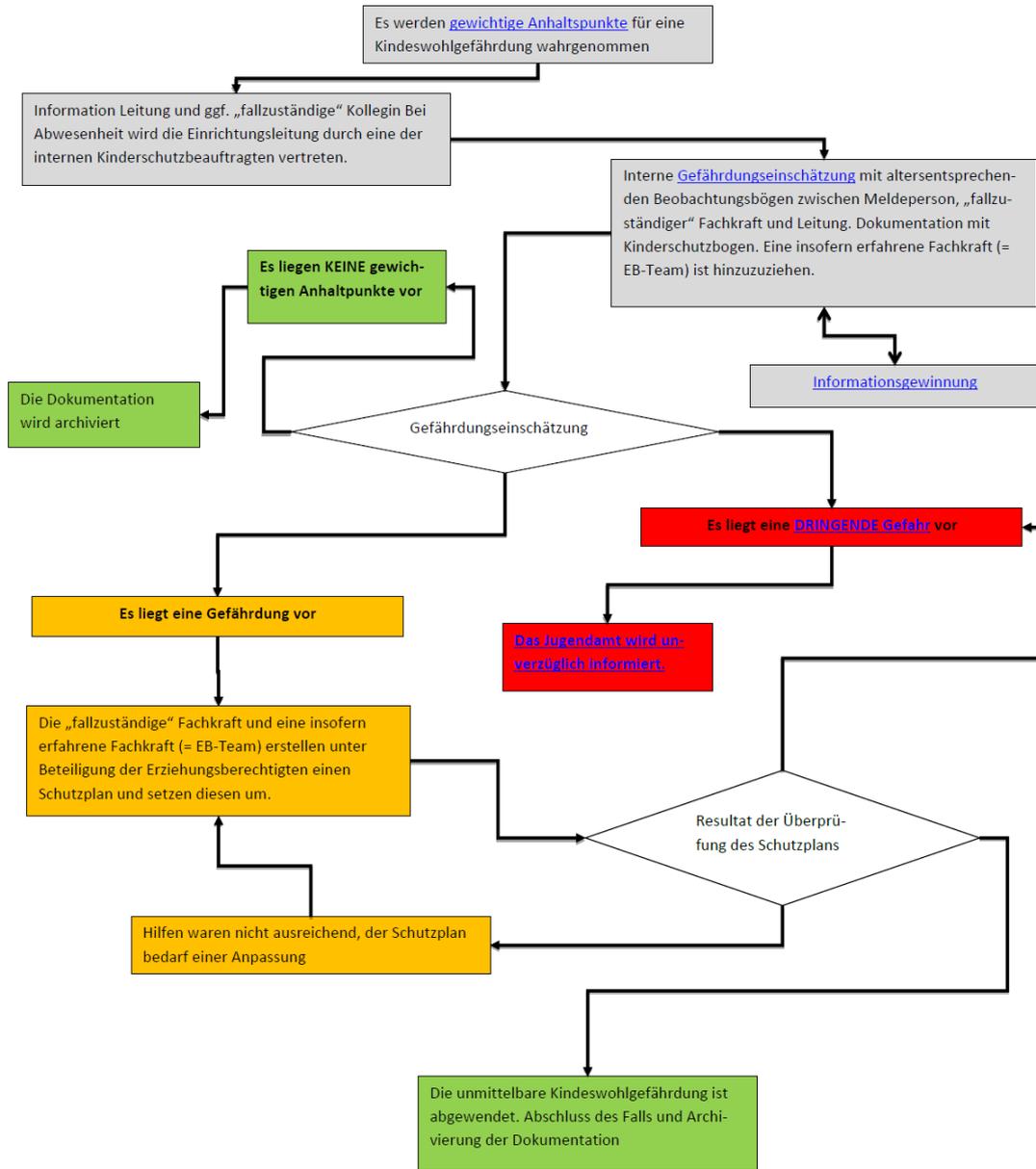
Bei Autonomiekonflikten handelt es sich um Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren (heranwachsenden) Kindern/Jugendlichen. Es kommt zu krisenhaften Auseinandersetzungen durch unterschiedliche Normenvorstellungen beider Seiten. Eine Besonderheit stellen auch die Konflikte von Kindern/Jugendlichen der Familien aus unterschiedlichen Kulturkreisen dar (Migrationskonflikte der Kinder usw.).

4.3 Dokumentation von Kindeswohlgefährdungen

Alle erfassten Grenzüberschreitungen werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes digital dokumentiert. Diese Daten sind der Einrichtungsleitung und den Bereichsleitungen zugänglich.

4.4 Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung

Um die Abläufe bei der Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdung zu sichern, ist ein verbindliches Ablaufdiagramm eingeführt.



4.4.1 Gefährdungseinschätzung

Wenn Fachkräfte, die ein Kind oder Jugendlichen gemäß SGB VIII in Einrichtungen oder Diensten der Jugendhilfe begleiten, fördern und betreuen, erziehen oder versorgen, Verdachtsmomente erkennen, da das Kind oder der Jugendliche Symptome von Misshandlung/Missbrauch oder Vernachlässigung zeigt, sollen sie die Einrichtungsleitung bzw. deren Stellvertretung unmittelbar informieren. Ist die Fachkraft nicht originär „fallzuständig“, soll die zuständige Fachkraft ebenfalls informiert werden. Gemeinsam findet auf der Basis der von dem Mitarbeitenden genannten Anhaltspunkte mit der fallzuständigen Fachkraft, der Einrichtungsleitung und ggf. weiteren Leitungskräften eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen. Hierfür werden die altersentsprechenden Einschätzungsbögen aus dem digitalen Betriebshandbuch genutzt (0-2; 3-5; 6-13; 14-17).

4.4.2 Informationsgewinnung

Sollte sich in der gemeinsamen Einschätzung ergeben, dass weitere Informationen notwendig sind, um „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen abschätzen zu können, sollen diese Informationen eingeholt werden. Diese Aufgabe der Informationsgewinnung hat vor dem Hintergrund der Datenschutzbestimmungen des SGB VIII (§§ 61ff.)

zu erfolgen. Bei der Einholung von weiteren Informationen bzgl. der Einschätzung von Gefährdungsrisiken ist der datenschutzrechtliche Grundsatz des § 67 a Abs. 3 SGB X und § 62 Abs. 2 von besonderer Relevanz. Hiernach ist der Betroffene über den Zweck der Erhebung der Sozialdaten zu informieren, wenn die Hilfe für das Kind hierdurch nicht gefährdet wird (z. B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch).

Wesentliche Quellen der Informationsgewinnung sind:

- eigene Wahrnehmung aus der Betreuungssituation und Erzählungen (Berichte) der Kinder/Jugendlichen
- Datenerhebung (Informationsgewinnung) bei den Betroffenen (Personensorgeberechtigte/Kinder/Jugendliche)

Eine Prüfung, ob die Familie zugänglich ist bzw. mit welchen Personen das Kind oder der Jugendliche noch Kontakt hat, ist an dieser Stelle notwendig. Da es das fachlich immanente Ziel ist, die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder bzw. Jugendlichen auch im Hinblick auf die weitere Beobachtung des Kindeswohls von Anfang an mit einzubeziehen, ist zunächst die unmittelbare und vorrangige Informationsbeschaffung über die Eltern/Personensorgeberechtigten notwendig, solange der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Bei der Gefährdungseinschätzung ist das Alter des Kindes/Jugendlichen entsprechend zu berücksichtigen. Dies ist eine wesentliche Grundlage, um zu entscheiden, ob ggf. ein unmittelbares Handeln notwendig ist.

Ohne Mitwirkung der Betroffenen können bei einer Gefährdung des Kindeswohls auch Daten bei Dritten erhoben werden, wenn dies zur Wahrnehmung des Schutzauftrages erforderlich ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d und Nr. 4 SGB VIII) und keine Mitwirkungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten gegeben ist. In erster Linie sollen die erforderlichen Informationen über die Personensorgeberechtigten erfolgen, solange hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Damit soll verhindert werden, dass Informationen nicht ohne triftigen Grund „hinter dem Rücken der Betroffenen“ erhoben werden. Gleichzeitig wird damit dem Grundsatz Rechnung getragen, dass ein wirksamer Schutz - bis zum Beweis des Gegenteils - am besten immer noch in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den primärverantwortlichen Personensorgeberechtigten gelingen kann.

Wichtig ist die Beachtung des § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, der vor allem bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch greift. Es handelt sich dabei gerade um die Ausnahme vom Grundsatz des Einbeziehens Betroffener, der in § 8a Abs.1 SGB VIII festgeschrieben ist.

Zur Informationsgewinnung und Dokumentation wird der Kinderschutzbogen mit altersspezifischen Bögen zur Einschätzung der Gefährdung (0-2; 3-5; 6-13; 14-17) aus dem digitalen Betriebshandbuch verwendet.

4.4.3 Dringende Gefahr

Bei dringender Gefahr benachrichtigen wir das zuständige Jugendamt.

Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn

- bei Durchführung der vereinbarten Abläufe (gelber Bereich) mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann oder
- die Erziehungsberechtigten sind nicht bereit oder in der Lage, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (grauer Bereich) oder
- die Erziehungsberechtigten sind nicht bereit oder in der Lage, bei der Umsetzung des Schutzplans (oranger Bereich) mitzuwirken.

4.4.4 Meldung an das Jugendamt

Grundsätzliches

Das Jugendamt wird über eine Kindeswohlgefährdung informiert, wenn:

1. die für erforderlich gehaltenen Hilfen nicht ausreichen oder die Eltern nicht in der Lage oder bereit sind diese anzunehmen oder

2. eine Durchführung der Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gesichert werden kann und somit eine dringende Gefährdung vorliegt.

Inhalt und Umfang der Meldung

Die Meldung an das Jugendamt enthält mindestens und soweit bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern bzw. Erziehungsberechtigter,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Hierfür wird der Kinderschutzbogen aus dem digitalen Betriebshandbuch genutzt.

Ansprechpartner im Jugendamt

Außerhalb der Dienstzeiten des ASD übernimmt die Bildungsgesellschaft mbH Pritzwalk - Gemeinnützige Gesellschaft -, Kinder- und Jugendeinrichtung "Falkennest" den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

- Telefon Inobhutnahme: 0162-6361138
- Kinderschutz-Notruf (außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes) 0162-6361138 oder 112.